

Schwyz, 6. September 2023

Kleine Anfrage KA 22/23: Schottergärten: Ist die Gemeindeautonomie im Kanton Schwyz gewährleistet?

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 21. August 2023 hat der Kantonsrat Peter Nötzli folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Schottergärten treiben im Sommer die Temperaturen weiter in die Höhe und wirken sich schlecht auf den Wasserhaushalt, das Mikroklima und die Biodiversität aus. In der Antwort zum Postulat 19.3611 Munz1 im Dezember 2022 empfiehlt der Bundesrat in den jeweiligen Bau- und Zonenordnungen Vorgaben zu Schottergärten zu machen. So erlaubt beispielsweise die Gemeinde Langendorf (SO) seit 2020 keine Schottergärten mehr. Andere Gemeinden wie Grenchen (SO), Steffisburg (BE) und Arbon (TG) folgen diesem Beispiel und bereiten entsprechende Bestimmungen in ihren kommunalen Baureglementen vor.

Wie nun das jüngste Beispiel der Gemeinde Elgg ZH zeigt, müssen dafür jedoch auch die Rahmenbedingungen des Kantons gegeben sein. So wurde an einer Gemeindeversammlung vor einem Jahr der Antrag über ein Verbot von Schottergärten ohne Widerspruch angenommen. Die Umsetzung ist jedoch aufgrund kantonaler Bestimmungen nicht möglich: Laut Baudirektion Kanton Zürich fehlt momentan die Rechtsgrundlage, Einschränkungen aus siedlungsklimatischen oder ökologischen Gründen festzulegen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist im Kanton Schwyz die Rechtsgrundlage gegeben, dass die Gemeinden selbst über mögliche Verbote, wie z.B. "Verbot für Steingärten ohne ökologischen Nutzen" in ihren Baureglementen entscheiden können?*
- 2. Gibt es bereits Gemeinden im Kanton Schwyz, welche solche oder ähnliche Regelungen in ihren Reglementen haben?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich herzlich.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Allgemeines

Stein- oder Schottergärten sind als dauerhafte Anlagen zu qualifizieren und unterliegen deshalb der Baubewilligungspflicht. Innerhalb der Bauzonen ist der Gemeinderat Baubewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzonen ist ein Schottergarten grundsätzlich nicht standortgebunden und deshalb im Sinne des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) nicht bewilligungsfähig.

Innerhalb der Bauzonen können die Gemeinden (bzw. die Stimmberechtigten) in den Zonenplänen die Regeln aufstellen, wie die Bauzonen überbaut werden dürfen (vgl. § 18 PBG). Das kommunale Baureglement enthält gemäss § 21 Abs. 1 PBG Bestimmungen, die den Zonenplan näher umschreiben. Die Mindestvoraussetzungen sind in § 21 Abs. 2 PBG definiert.

Im Baureglement könnten reine Schottergärten grundsätzlich oder zumindest für einzelne Bauzonen (z. B. in den Wohnzonen) verboten werden. Auch können Mindestflächen für Grün- und Erholungsräumen definiert, sowie eine Grünflächenziffer (Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche [aGrF] zur anrechenbaren Grundstücksfläche) eingeführt werden. Steingärten werden dabei regelmässig nicht zur Grünfläche gezählt. Wer nicht einverstanden ist mit diesen Verboten, kann dagegen Einsprache und Beschwerde (gemäss der Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 [VRP, SRSZ 234.110]) erheben (vgl. §§ 25 und 26 PBG).

Der Regierungsrat überprüft und genehmigt die kommunalen Baureglemente (PBG § 28). Ein (vollständiges oder teilweises) Verbot eines Schottergartens im Baureglement wäre genehmigungsfähig, aber es gibt weniger einschneidende Alternativen (Bepflanzungsvorschriften, Vorgaben zu Mindestgrünräumen, Einführung Grünflächenziffer, etc.).

2.2 Zu den konkreten Fragen:

2.2.1 Ist im Kanton Schwyz die Rechtsgrundlage gegeben, dass die Gemeinden selbst über mögliche Verbote, wie z.B. «Verbot für Steingärten ohne ökologischen Nutzen» in ihren Baureglementen entscheiden können?

Eine Rechtsgrundlage ist mit § 21 PBG vorhanden. § 21 Abs. 2 enthält Mindestvoraussetzungen. Diese können von den Gemeinden im Zonenplanverfahren erweitert werden (die Aufzählung in § 21 Abs. 2 Bst. a – d ist nicht abschliessend).

2.2.2 Gibt es bereits Gemeinden im Kanton Schwyz, welche solche oder ähnliche Regelungen in ihren Reglementen haben?

Ein solches Verbot von Steingärten ist bis jetzt in den Baureglementen der Schwyzer Gemeinden nicht bekannt. In einzelnen Gestaltungsplänen werden allerdings Bepflanzungsvorschriften und Vorschriften zu grosszügigen Erholungs- und Grünräumen gemacht.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüßen

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'PSR', with a long horizontal stroke extending to the right.

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 7. September 2023